

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Liesel Knorr
WP
Generalsekretärin im Deutschen Standardisierungsrat
DRSC e.V.
Charlottenstr. 59

10117 Berlin

Per E-Mail: info@drsc.de

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030/240087-0
Durchwahl 030/240087-49
Telefax 030/240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

11. Februar 2004
Cz/Gr

Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 „Lageberichterstattung“

Sehr geehrte Frau Knorr,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 „Lageberichterstattung“ Stellung nehmen zu dürfen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr, da in Tz 5 empfohlen wird, den Standard auch auf den Lagebericht gem. § 289 HGB anzuwenden.

Wir halten den Entwurf insgesamt für sachgerecht und befürworten ihn grundsätzlich. Unsere Anmerkungen finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



(Schmidt-Keßeler)
Hauptgeschäftsführerin

Anlage

Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 „Lageberichterstattung“

Allgemeines

Wir empfehlen, die Verabschiedung des Entwurfs zurückzustellen, bis die durch das Bilanzrechtsreformgesetz zu erwartenden entsprechenden Regelungen weiter konkretisiert worden sind. Anschließend sollte der Standard möglichst schnell umgesetzt werden, da wir erwarten, dass durch die Anwendung des Standards insbesondere im Hinblick auf das Rating deutliche Verbesserungen erzielt werden können.

Weiter regen wir an, dass grundsätzlich auf eine terminologische Übereinstimmung bei Standards und Übersetzungen geachtet wird, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu Frage 1:

Im Hinblick auf die Regelung in Tz. 11, die den notwendigen Umfang der Informationen nach den konkreten Gegebenheiten des Konzerns bzw. Unternehmens regelt, ist aus unserer Sicht den Bedürfnissen mittelständischer Unternehmen ausreichend Rechnung getragen worden. Der Regelung wird zugestimmt.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Transparenzrichtlinie erscheint die analoge Anwendung auf die Zwischenberichterstattung sinnvoll. Wir stimmen der Regelung zu.

Zu Frage 3:

Der vorgenommenen Abgrenzung von Lagebericht und Anhang wird zugestimmt. Der Lagebericht stellt ein eigenständiges Instrument der Rechnungslegung dar und muss daher aus sich heraus

verständlich sein. Zur Vermeidung von Wiederholungen sollte jedoch ein eindeutiger Verweis auf Detailinformationen im Abschluss zulässig sein.

Zu Frage 4:

Die Regelung, dass sich die Segmentabgrenzung im Lagebericht an der Segmentabgrenzung im Abschluss zu orientieren hat, wird unter dem Aspekt einer erhöhten Verlässlichkeit und einer leichteren Überprüfbarkeit der Informationen befürwortet. Dabei wird nicht verkannt, dass es hierdurch im Einzelfall zu einem Abweichen vom Grundsatz der Information aus Sicht des Managements kommen kann.

Zu Frage 5:

Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens können gem. § 315 Abs. 3 i.V.m. § 298 Abs. 3 HGB zusammengefasst werden. Der Entwurf empfiehlt, beide Lageberichte nicht zusammenzufassen. Dem können wir nur für den Fall zustimmen, dass im Konzernabschluss und im Jahresabschluss des Mutterunternehmens unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewandt werden. Insbesondere im mittelständischen Konzern kann oftmals die Zusammenfassung der Lageberichte ohne Verlust der Klarheit oder Übersichtlichkeit realisiert werden.

Zu Frage 6:

Bei unterschiedlichen Gliederungen von Lageberichten wird deren Vergleichbarkeit beeinträchtigt. Wir halten daher die Empfehlung einer Gliederung für sachgerecht. Im Hinblick darauf, dass die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze ihren Schwerpunkt auf die Ertragslage des Unternehmens bzw. Konzerns legen, macht auch die Reihenfolge der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage einen Sinn. Jedoch wird die Mehrzahl der Unternehmen, die zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet sind, nach den Grundsätzen des HGB Rechnung legen, so dass wir der aus § 264 Abs. 2 HGB bekannten Reihenfolge der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit Schwerpunkt auf der Vermögenslage den Vorzug geben. Bei einer Übernahme dieses DRS in die IFRS wird der Schwerpunkt nach unserer Auffassung wieder anders zu setzen sein.

Zu Fragen 7 und 8:

Die Forderung, quantifizierte Informationen mindestens mit den im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden darzustellen, ist sachgerecht. Es ergeben sich jedoch Bedenken für den

Fall, dass die Grundsätze zur Lageberichterstattung gem. E-DRS 20 auch auf den Lagebericht gem. § 289 HGB angewandt werden. Insbesondere mittelgroße Kapitalgesellschaften verfügen häufig nicht über Planabschlüsse für die beiden folgenden Geschäftsjahre, aus denen die geforderten Kennzahlen abgeleitet werden können. Daher halten wir die Beschränkung auf einen 5-Jahres-Vergangenheitsvergleich für sachgerecht.

Es sollte klar gestellt werden, dass Grundlage des Vergleichs die tatsächlichen zum jeweiligen Abschlussstichtag der Vergleichsperiode herrschenden rechtlichen Verhältnisse sind. Insbesondere bei Veränderungen der Konzernstruktur innerhalb des Vergleichszeitraumes sollte keine Rückrechnung der Vergleichszahlen auf der Grundlage der Verhältnisse zum Abschlussstichtag erfolgen.

Zu Frage 9:

Wir regen an, die Vergleichbarkeit der Lageberichte durch eine im Zeitablauf möglichst gleichbleibende Gliederung zu gewährleisten und dies als einen Grundsatz aufzunehmen. Ansonsten sind die formulierten Grundsätze für die Konzernlageberichterstattung aus unserer Sicht vollständig und sachgerecht.

Zu Frage 10:

Die Anforderungen gehen für den Konzernlagebericht mittelständischer Konzerne, die nicht kapitalmarktorientiert sind, und für Lageberichte nicht kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften zu weit.

Zu Frage 11:

Die Begrenzung der Darstellung der Unternehmenssteuerung auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen halten wir für sachgerecht.

Zu Frage 12:

Der Zuordnung von F&E zum Bereich „Geschäft und Strategie“ stimmen wir zu.

Zu Frage 13:

Die zusammengefasste Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage ist sinnvoll, da beide Berichtsgegenstände einen engen Zusammenhang aufweisen und in der Praxis nur schwer voneinander zu trennen sind.

Zu Fragen 14 und 15:

Den Regelungen stimmen wir zu.

Zu Frage 16:

Der Begriff des „Intellektuellen Kapitals“ ist vielfach noch nicht geläufig. Hierauf sollte Rücksicht genommen und eine nähere Erläuterung gegeben werden.

Zu Frage 17:

Dem Verweis auf die Risikoberichterstattung wird zugestimmt.

Zu Frage 18:

Wir stimmen dem vorgesehenen Prognosezeitraum von zwei Jahren zu.

Zu Frage 19:

Durch Tz. 5 wird eine entsprechende Anwendung von E-DRS 20 auf den Lagebericht gem. § 289 HGB empfohlen. Für den Lagebericht einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft ohne Kapitalmarktorientierung gehen die Empfehlungen für die quantitativen Prognosen zu weit.